

Gesellschaftsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover,
vertreten durch

im Folgenden auch „LHH“

und

der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,
vertreten durch

im Folgenden auch „Region Hannover“

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Präambel	4
I.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Firma	4
§ 2	Sitz	4
§ 3	Gegenstand	4
§ 4	Bekanntmachungen	5
§ 5	Organe der Gesellschaft	5
II.	Stammkapital, Stammeinlagen	
§ 6	Stammkapital	5
III.	Geschäftsführer/innen, Geschäftsführung und Vertretung	
§ 7	Geschäftsführer/innen	5
§ 8	Vertretungsbefugnis	6
§ 9	Geschäftsführungsbefugnis	6
IV.	Aufsichtsrat	
§ 10	Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Mitgliedschaft	7
§ 11	Beschlussfassung des Aufsichtsrates	9
§ 12	Zuständigkeit des Aufsichtsrates	10
V.	Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse	
§ 13	Gesellschafterversammlung	11
§ 14	Gesellschafterbeschlüsse	12
§ 15	Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	12

VI.	Förderausschuss	
§ 16	Förderausschuss	13
§ 17	Einberufung und Beschlussfassung des Förderausschusses	14
VII.	Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan Jahresabschluss, Lagebericht	
§ 18	Geschäftsjahr	15
§ 19	Wirtschaftsplan	15
§ 20	Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung	15
§ 21	Prüfung	16
VIII.	Abtretung, Neubildung, Vereinigung von Geschäftsanteilen	
§ 22	Verfügungen über Geschäftsanteile	16
IX.	Dauer der Gesellschaft	
§ 23	Dauer	17
§ 24	Auflösung der Gesellschaft	17
X.	Schlussbestimmung	
§ 25	Schriftform	17
§ 26	Auslegungsbestimmungen	17

Präambel

LHH und Region Hannover sind seit vielen Jahren aktiv auf vielen Gebieten der Wirtschaftsförderung. Ziel ist die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Hannover und Region Hannover. Bereits heute sind die Aktivitäten von Stadt und Region Hannover vielseitig miteinander vernetzt und partnerschaftlich organisiert, z. T. im Wege der paritätischen Beteiligung und Steuerung operativ tätiger privatrechtlicher Gesellschaften.

Die Gesellschaft dient der Koordinierung und Steuerung sowie der Erzielung von Synergieeffekten zwischen LHH und Region Hannover im Bereich der Wirtschaftsförderungs-, Marketings- und Tourismusaktivitäten. Diese Aktivitäten sollen einer einheitlichen Leitung unterstellt sein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

hannoverimpuls GmbH

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.

§ 3 Gegenstand

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Bündelung, Koordinierung und Förderung kommunaler und regionaler Wirtschaftsförderungs-, Marketing-, Tourismusaktivitäten und aller sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und unternehmerischen Rahmenbedingungen in Stadt und Region Hannover im Wettbewerb mit anderen Kommunen und Regionen.
- (2) Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich zur Aufgabenerfüllung an Unternehmen beteiligen, Gesellschaften gründen sowie sich mit anderen gleichartigen Gesellschaften zu Zweck- und Interessengemeinschaften zusammenschließen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung
4. der Förderausschuss

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 6 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt

EUR 50.000.-
(in Worten: Euro fünfzigtausend).

- (2) Das Stammkapital ist vollständig erbracht.
- (3) Das Stammkapital haben zu je ½ übernommen

LHH
Region Hannover.

III. Geschäftsführer/innen, Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Geschäftsführer/innen

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Sie werden in der Regel für die Dauer von 5 Jahren vom Aufsichtsrat bestellt.

- (2) Darüber hinaus gehören der Geschäftsführung zwei nebenamtliche Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen an. Sie werden von den Hauptverwaltungsbeamten oder Hauptverwaltungsbeamtinnen der LHH und der Region Hannover in der Regel für die Dauer von 5 Jahren berufen. LHH und Region Hannover können ohne Angabe von Gründen jederzeit von ihnen berufene nebenamtliche Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen abberufen und durch neue ersetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der laufenden Geschäfte kommt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung an eine Geschäftsordnung binden, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen Zuständigkeitsbereiche festlegen und / oder Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 enthalten, insbesondere einzelnen Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen für bestimmte Zuständigkeitsbereiche Einzelgeschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis erteilen sowie bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften der Geschäftsführung an die vorherige Zustimmung der Gesellschafter und/oder des Aufsichtsrats binden kann.

§ 8 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin gesetzlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt er oder sie die Gesellschaft allein.
- (2) Die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerinnen können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreit werden und/oder Alleinvertretungsmacht erhalten.

§ 9 Geschäftsführungsbefugnis

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie des Förderausschusses mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung ist nach ihrem eigenen Ermessen berechtigt und verpflichtet, zustimmungsbedürftige Geschäftsführungshandlungen gleichwohl ohne eine solche Zustimmung vorzunehmen, wenn der Gesellschaft ohne die sofortige Vornahme dieser Handlung erhebliche Nachteile drohen und die zeitlich rechtzeitige Herbeiführung einer Zustimmung des Aufsichtsrates unmöglich ist; soweit Mitglieder des Aufsichtsrates erreichbar sind, muss die Geschäftsführung alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel (auch telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Verbindungen) nutzen, um nach Möglichkeit eine Zustimmung herbeizuführen. Die Geschäftsführung hat in einem solchen Fall alle Gesellschafter unverzüglich über die vorgenommene Handlung zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Frist für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan für die Ge-

sellschaft auf, der einen Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan, einen Personalplan und eine Darstellung der geplanten wesentlichen Maßnahmen enthält. Der Wirtschaftsplan ist vor der Festlegung mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung mit Darstellung der strategischen Maßnahmen und Zielsetzungen zu erstellen. Sie ist die Grundlage der Wirtschaftsplanung.

- (4) Der geprüfte Jahresabschluss ist nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem - und der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats - der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung in der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgesehenen Frist einzuberufen.
- (5) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Liegenschaften und Gebäuden;
 - c) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Wechselverbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft;
 - d) Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und ähnlichen Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft;
 - e) Abschluss von Pacht-, Miet-, Lizenz- oder ähnlichen, ein Dauerschuldverhältnis begründenden Verträgen, wenn der einzelne Vertrag eine Dauer von mehr als 3 Jahren hat oder die voraussichtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft aus diesem oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen den Betrag von insgesamt Euro 300.000,- überschreiten;
 - f) Erteilung oder Widerruf von Prokuren oder Handlungsvollmachten
 - g) Einleitung von Aktivprozessen, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen mit einem Wert von mehr als € 100.000,- soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht.
 - h) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten;
 - i) sonstige Geschäfte und Entscheidungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

IV. Aufsichtsrat

§ 10 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen.
- (2) In den Aufsichtsrat entsendet die LHH:

- den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder einen von ihm oder von ihr benannten Vertreter oder eine von ihm oder von ihr benannte Vertreterin,
- fünf Vertreter oder Vertreterinnen aus der Ratsversammlung.

In den Aufsichtsrat entsendet die Region Hannover:

- den Regionspräsidenten oder die Regionspräsidentin oder einen von diesem oder von dieser benannten Vertreter oder eine von diesem oder von dieser benannten Vertreterin,
 - fünf Vertreter oder Vertreterinnen gemäß § 58 (6) Gesetz über die Region Hannover aus der Regionsversammlung.
- (3) Die übrigen 6 Aufsichtsratsmitglieder werden auf gemeinsamen Vorschlag von Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin und Regionspräsidenten oder Regionspräsidentin von der Gesellschafterversammlung gewählt.
 - (4) Gleichzeitig mit der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 10 (3) können die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit Ablauf der Amtszeit des wegfallenden Mitglieds.
 - (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet nach der nächsten Kommunalwahl mit der Entsendung bzw. Wahl eines neuen Mitgliedes. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Regionsversammlung der Region Hannover bzw. aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Ratsversammlung der LHH entsandt wurde und aus der Regionsversammlung der Region Hannover oder aus der Ratsversammlung der LHH ausscheidet, endet das Aufsichtsratsmandat mit diesem Ausscheiden. Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit von demjenigen Gesellschafter, der das ausscheidende Mitglied entsandt hat, ein neues Mitglied gemäß § 10 (2) entsandt. Das neu entsandte Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen.
 - (6) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Hannover und der Regionspräsident oder die Regionspräsidentin übernehmen jeweils und alle 2 Jahre rotierend die Stellung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
 - (7) Ein in den Aufsichtsrat gem. § 10 (2) entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann vom Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Ein in den Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann ebenso jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Gesellschafterversammlung aus dem Aufsichtsrat vor Ablauf seiner Amtszeit gemäß § 10 (5) abberufen werden.
 - (8) Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie bleiben im Amt, bis das jeweils zuständige Gremium über die Nachfolge entschieden hat.
 - (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Aufgaben, Rechte, Anzahl der Sitzungen und innere Ordnung des Aufsichtsrats regelt. Der Aufsichtsrat ist befugt, für bestimmte Sachbereiche Ausschüsse zu bilden.

- (10) Die Aufgaben des Aufsichtsrats richten sich nach § 52 GmbHG, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes regelt. Die vom Rat der LHH und von der Versammlung der Region Hannover entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie gemäß § 111 Abs. 4 NGO zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. § 394 AktG ist entsprechend anwendbar.

§ 11

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, so ist er unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertretenden erneut und mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser erneuten Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

- (2) Der Aufsichtsrat tagt in der Regel vier mal pro Jahr.

Die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bei ordentlichen Aufsichtsratssitzungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Aufsichtsratssitzung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen werden einberufen, wenn ein Gesellschafter, mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrats, ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder zwei nebenamtliche Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen es verlangen.

Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verwaltung der Region Hannover und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover können an den Sitzungen des Aufsichtsrats zu Informationszwecken teilnehmen.

- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Aufsichtsratsvorsitzenden - bei dessen oder deren Verhinderung, die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin – den Ausschlag.
- (4) Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen. Die Antworten müssen binnen 7 Tagen nach Zugang der Anfrage bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall bei dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin – vorliegen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. Abstimmung ist umgehend allen Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben und bei der nächsten Aufsichtsratssitzung in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder können sich untereinander vertreten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Aufsichtsratsvorsitzenden aufzubewahren ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 12 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat für die Einhaltung der in der Präambel verankerten Grundsätze zu sorgen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz.
- (3) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für
 - a) die Festlegung der Tätigkeitsschwerpunkte der Gesellschaft;
 - b) die Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Geschäftsführers oder der hauptamtlichen Geschäftsführerin oder der hauptamtlichen Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen, ferner für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit hauptamtlichen Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen;
 - c) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen oder Prokuristinnen und von Handlungsbevollmächtigten;
 - d) die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses einschließlich der Ergebnisverwendung und die Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ;
 - e) die Entgegennahme des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans und die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung;
 - f) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - g) die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften;
 - h) die Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen zustehen;
 - i) Weisungen hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens der Geschäftsführung in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften;
 - j) alle sonstigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (4) Zustimmungspflichtige Maßnahmen, bei denen die Zustimmung des Aufsichtsrats wegen Eilbedürftigkeit nicht eingeholt werden kann, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Hierüber ist der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

- (5) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat vor der jeweiligen Beschlussfassung des Förderausschusses über Zielsetzung, Schwerpunkte und Strategien. Die Berichterstattung des Förderausschusses erfolgt mindestens zweimal jährlich angepasst an das Wirtschaftsjahr von EFRE.
- (6) Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – nach Absprache – durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertreten.

V.

Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 13

Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter wird durch 1 Person in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Die Gesellschafter sind befugt, den von ihnen in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter oder die entsandte Vertreterin jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzurufen und durch neue Vertreter zu ersetzen. Ein solcher Wechsel ist den anderen Gesellschaftern unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Personen mitzuteilen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von je einem Jahr Vorsitzenden oder Vorsitzende und Stellvertreter oder Stellvertreterin. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin jeweils rotierend von Seiten der LHH und der Region Hannover stammt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein oder ihr Stellvertreter oder sein oder ihre Stellvertreterin – leitet die Versammlungen.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt schriftlich unter Angaben von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens 2 Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (5) Der Leiter oder die Leiterin der Versammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter oder von der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen. Sie dient Beweis Zwecken und ist keine

Wirksamkeitsvoraussetzung der Beschlüsse. Jedem der Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

- (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn ein Gesellschafter, mindestens 4 Mitglieder des Aufsichtsrats, ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder 2 nebenamtliche Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen es verlangen.
- (7) An den Gesellschafterversammlungen können die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.
- (8) Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 14 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern keiner der gemäß § 13 (1) in die Gesellschafterversammlung entsandten dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Antworten müssen binnen 7 Tagen nach Zugang der Anfrage beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung – im Verhinderungsfall bei dessen oder deren Stellvertreter oder dessen oder deren Stellvertreterin – vorliegen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. Abstimmung ist umgehend allen schriftlich bekannt zu geben.

Auch bei Beschlussfassungen außerhalb von Gesellschafterversammlungen ist eine Vertretung unter der Maßgabe des § 13 (1) Satz 2 zulässig.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide der gem. § 13 (1) entsandten Vertreter oder Vertreterinnen vertreten sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist unter Beachtung von § 13 (4) unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je € 100 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Soweit rechtlich zulässig, ist ein Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG auch dann stimmberechtigt, wenn er durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, oder die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber dem Gesellschafter betrifft.

§ 15 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Aufgaben, die nach dem GmbHG der Gesellschafterversammlung obliegen, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
 - b) die Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer gemäß § 21 (1) Satz 3;
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) die Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Förderausschusses;
 - f) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - g) Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile davon, § 22 (1);
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - i) Veräußerung des Unternehmens als ganzes oder von wesentlichen Teilen;
 - j) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige bzw. Auslagerung einzelner Geschäftsbereiche; Erwerb oder Veräußerung von Betrieben; Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
 - k) die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie die Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Gesellschaftsverhältnissen oder partiarischen Darlehen;
 - l) Abschluss von Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen oder von sonstigen Unternehmensverträgen;
- (3) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden in deren Namen vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin abgegeben.

VI. Förderausschuss

§ 16 Förderausschuss

- (1) Die Gesellschafterversammlung bildet einen Gesellschafterausschuss in Gestalt eines Förderausschusses, der aus 6 Mitgliedern besteht. Mitglieder sind:
 - Der Regionspräsident oder die Regionspräsidentin der Region Hannover
 - der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Hannover
 - der Wirtschaftsdezernent oder die Wirtschaftsdezernentin der Region Hannover
 - der Wirtschaftsdezernent oder die Wirtschaftsdezernentin der Landeshauptstadt Hannover

- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der anderen Städte und Gemeinden der Region Hannover, die von der „AG“ der Hauptverwaltungsbeamten oder Hauptverwaltungsbeamtinnen der Region Hannover benannt werden.

- (2) Der Förderausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem Regionspräsidenten oder der Regionspräsidentin der Region Hannover, dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Hannover und einem Vertreter oder einer Vertreterin der anderen Städte und Gemeinden der Region Hannover.

Der stellvertretende Vorsitz wechselt entsprechend jährlich zwischen dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Hannover, einem Vertreter oder einer Vertreterin der anderen Städte und Gemeinden der Region Hannover und dem Regionspräsidenten oder der Regionspräsidentin der Region Hannover in der Form, dass der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende nach Ablauf des Jahres in den Vorsitz des Förderausschusses wechselt.

- (3) Der Förderausschuss ist die steuernde Einrichtung für den Geschäftsbereich EFRE-Förderung (Regionalagentur) und nimmt auf der Grundlage des von der Landesregierung Niedersachsens genehmigten operationellen Programms für den EFRE in der Förderperiode 2007-2013 insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Überwachung und Beratung der Geschäftsführung ausschließlich im Geschäftsbereich EFRE-Förderung
 - b) die strategische und inhaltliche Ausrichtung der Regionalagentur
 - c) die Entscheidung über die Projektförderung im Rahmen der regionalen Teilbudgets insbesondere auch der einzelbetrieblichen Investitionsförderung sowie anderer Projekte.
- (4) Der Förderausschuss ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen bezüglich der Umsetzung der EFRE-Förderung zu erteilen.
- (5) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Förderausschusses gilt § 116 i.V.m. § 93 AktG sinngemäß.
- (6) Der Förderausschuss erstattet der Gesellschafterversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, der im Rahmen der Beschlussfassungen zum Jahresabschluss (Feststellung und Entlastung) vorzulegen ist.
- (7) Der Förderausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Verfahren zur Vorbereitung von Vorlagen für den Förderausschuss geregelt wird.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann dem Förderausschuss durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen und/oder durch den Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss zugewiesene Aufgaben und Befugnisse wieder entziehen.
- (9) Bei einem Mitglied des Förderausschusses, das auf Grund seines Amtes, Mandats oder einer bestimmten Funktion in den Förderausschuss entsandt wurde, endet die Mitgliedschaft mit Benennung seines Nachfolgers oder seiner Nachfolgerin für dieses Amt, Mandat oder die bestimmte Funktion.

§ 17 Einberufung und Beschlussfassung des Förderausschusses

- (1) Der Förderausschuss tagt, sofern und sooft dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich und zweckmäßig ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Der Förderausschuss wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden oder im Fall der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen schriftlich, auch per Telefax oder E-Mail, einberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Absendetag und Sitzungstag zählen bei der Fristberechnung nicht mit.
- (3) Der Förderausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin.
- (4) Ist der Förderausschuss beschlussunfähig, so ist er unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden oder seinem oder ihrem Vertreter oder seiner oder ihrer Vertreterin erneut und mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser erneuten Sitzung ist der Förderausschuss in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (5) Der Förderausschuss fasst seine Beschlüsse, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung wie Nein-Stimmen gezählt. Außerhalb von Förderausschuss-Sitzungen können die Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden.
- (6) Die Förderausschussmitglieder erhalten keine Vergütung.
- (7) Die Förderausschussmitglieder können sich untereinander vertreten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (8) Über die Sitzungen des Förderausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer oder von der Protokollführerin und dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und allen Förderausschussmitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit dem Sitzungstag in Abschrift zuzusenden ist.

VII. Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht etc.

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt unter Ausweisung der für die Gesellschaft im einzelnen veranschlagten Zahlungen für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan für die Gesellschaft auf, der einen Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan, einen Personalplan und eine Darstellung der geplanten wesentlichen Maßnahmen enthält.
- (2) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung mit Darstellung der strategischen Maßnahmen und Zielsetzungen zu erstellen und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben. Sie ist die Grundlage der Wirtschaftsplanung.

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten aufzustellen und dem Abschlussprüfer oder der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung).
- (3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Der LHH und der Region Hannover müssen zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 100 Abs. 4 und 6 und § 101 NGO alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 21 Prüfung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gem. § 124 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 123 NGO nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen. Zu dem für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der LHH bestimmt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen

oder zulassen, dass deren Beauftragung in seinem Einvernehmen durch die Gesellschaft unmittelbar erfolgt.

- (2) Den für die LHH zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 Nr. 3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VIII. Abtretung, Neubildung, Vereinigung von Geschäftsanteilen

§ 22 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie jegliche sonstige Verfügung darüber ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Die Zustimmung kann nur dann versagt werden, wenn wichtige, für die Gesellschaft und die Gesellschafter bedeutsame Gründe vorliegen. Die Interessen des abtretungswilligen Gesellschafters sind zu berücksichtigen.
- (2) Hat die Gesellschafterversammlung der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon zugestimmt, so steht dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage des abgeschlossenen Kaufvertrages ausgeübt werden.

IX. Dauer der Gesellschaft

§ 23 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 24 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Es wird nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

X
Schlussbestimmungen

§ 25
Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 26
Auslegungsbestimmungen

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.